

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Gemeinde

Kirchhudem vom 05.02.2014

Präambel

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474),
- § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 514),
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385)
und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)

hat der Rat der Gemeinde Kirchhudem in seiner Sitzung am 12.12.2013 nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Kirchhudem beschlossen.

§ 1

Beitragspflicht

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Gebühren für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ (Elternbeiträge) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine „Offene Ganztagschule“ besucht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Betreuungsangebote.
3. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2

Beitragshöhe

1. Der Elternbeitrag für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ wird für das erste Kind auf 480 Euro (=40,00 EUR/mtl.) pro Schuljahr und für jedes weitere Geschwisterkind auf 360,00 Euro (=30,00 EUR/mtl.) festgelegt.

...

2. Der Beitrag gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern.
3. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezugs in voller Höhe von dem Beitrag befreit.
4. Beitragspflichtigen i.S. von § 1 wird der Beitrag erlassen, wenn das Einkommen gemäß § 4 unter 20.000 €/Jahr liegt. Ein Antrag auf Erlass ist nach Abschluss des Betreuungsvertrages bei der Gemeinde Kirchhundem als Schulträger unter Beifügung entsprechender Einkommensnachweise zu stellen. Ein Erlass der Beiträge kann grundsätzlich erst ab dem Monat erfolgen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt wird.

§ 3

Umfang und Dauer der Beitragspflicht

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge für die „Offene Ganztagschule“ erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Kirchhundem. Beitragszeitraum für die „Offene Ganztagschule“ ist das Schuljahr, d. h. er beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Gemeinde Kirchhundem und den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die „Offene Ganztagschule“ aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
3. Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag von der Gemeinde Kirchhundem erstattet werden.

§ 4

Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem

nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
7. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Kirchhundem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der zur Zeit geltenden Fassung - wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, den 05.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Tobias Middelhoff
Beigeordneter